

BESCHLUSS Nr. 2/86 DES ASSOZIATIONSRATES EWG-MALTA

vom 16. Dezember 1986

zur Verlängerung des Beschlusses Nr. 2/84 über eine Zwischenfrequenztransformatoren betreffende Abweichung von den Vorschriften über die Begriffsbestimmung für Ursprungswaren im Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta

DER ASSOZIATIONSRAT EWG-MALTA

gestützt auf das am 5. Dezember 1970 in Valetta unterzeichnete Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta,

gestützt auf das Protokoll über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in“ oder „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, das dem Zusatzprotokoll zum Abkommen beigelegt ist, insbesondere auf Artikel 25,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Beschluß Nr. 2/84 gilt bis zum 31. Juli 1986. Da ein Teil der Produktion Maltas sich noch nicht den Voraussetzungen angepaßt hat, die erforderlich sind für den Erwerb der Ursprungseigenschaft nach diesem Protokoll, ist es angebracht, den Beschluß zu verlängern —

BESCHLIESST :

Artikel 1

In Artikel 3 des Beschlusses Nr. 2/84 wird das Datum des 31. Juli 1986 durch das Datum des 31. Juli 1988 ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluß gilt ab 1. August 1986.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 1986.

*Im Namen des
Assoziationsrates EWG-Malta*

Der Präsident

P. FARRUGIA